

STADT GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 610-16.3
Schriftstück-ID: 00036554

SATZUNG

zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für einen Teil des Gebietes südlich des Industrie- und Handelshafens Germersheim, zwischen Wörthstraße, Heilbronner Straße und Lombardinostraße im Bereich des künftigen Güterverkehrszentrums Germersheim

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz) Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (BS Rhld.-Pf. 2020-1) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches wird auf Beschluß des Stadtrates vom 04.12.1996 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Begründung des Vorkaufsrechtes

Im Geltungsbereich dieser Satzung beabsichtigt die Stadt Germersheim, Flächen für die Ansiedlung eines Güterverkehrszentrums bereitzustellen. Zur Sicherung dieses Planungszieles wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches begründet. Der Bebauungsplan Nr. 14 "Industriegebiet Wörth-Ost" weist für diesen Bereich die Nutzungsart "Industriegebiet (GI) i.S. des § 9 BauNVO aus.

§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Der Stadt steht ein Vorkaufsrecht an allen im Geltungsbereich der Satzung liegenden unbebauten Grundstücken zu. Der räumliche Geltungsbereich vorstehender Satzung umfaßt die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Grundstücke. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Das besondere Vorkaufsrecht nach dieser Satzung gilt für die Grundstücke Gemarkung Germersheim Fl.-Nrn. 3584/11, 3584/13 und 1989/3. Bei Veränderung der Flurstücke bzw. Flurstücksbezeichnungen steht der Stadt ein Vorkaufsrecht an den neu gebildeten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zu.

§ 3 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Germersheim, den 17. Januar 1997

Heiter
Bürgermeister

Anlage: Lageplan

*) Bekanntmachung vom 24.1.1997

~~~~~ = Umgrenzung des Geltungsbereiches des Vorkaufsrechtes

Hafen

Schulstücke  
vierte Gewanne

Heilbronner Straße

Worthstraße  
Eisenbahn

Landesstraße  
Eisenbahn

Weg

